

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Postfach 80 02 09, 81602 München

Verwaltungsgericht München
Postfach 20 05 43
80005 München

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Über beBPO

Ihr Zeichen
M 32 K 21.2682

Unser Zeichen
GZ4-A1100-2021/74-17

München,
28.11.2023

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

In der Verwaltungsstreitsache **Dr. Martin Modlinger . / . Freistaat Bayern**
wegen Auskunft

Az. M 33 K 21.2682

nehmen wir Bezug auf unsere Klageerwiderung vom 12.07.2021 und führen unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung des dortigen Vortrags ergänzend Folgendes aus:

I. Zulässigkeit

Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis

Soweit der Kläger nach wie vor Auskunft über sämtliche dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention vorliegende Informationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 6. April 2021 in Bezug auf Kontakte und Kontaktversuche von Mitgliedern des Bayerischen Landtags mit öffentlichen Stellen, die einen Bezug zur Corona-Pandemie und angeregten oder verwirklichten Aufträgen an Unternehmen aufweisen,

im Zusammenhang mit Masken und Schutzausrüstung begehrt, fehlt ihm jedenfalls das Rechtsschutzbedürfnis.

Insoweit liegt mittlerweile der Schlussbericht des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung eines möglichen Fehlverhaltens der zuständigen Staatsbehörden des Freistaates Bayern, der zuständigen Ministerien, von Abgeordneten, Staatsbediensteten und politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern bei der Vergabe, Vermittlung und Annahme von Aufträgen und Vertragsabschlüssen und bei der Veranlassung wirtschaftlicher Ent-

beispielsweise unter der Bezeichnung MdL, unterschieden? (Komplex C Frage 1, LT-Drs. 28880, S. 19)

Gab es bei Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern im Untersuchungszeitraum außerhalb regulärer Vergabeverfahren Kontaktaufnahmen von Abgeordneten (z. B. Telefonate, E-Mails, Briefe) zu Angelegenheiten oder Geschäften, bei denen ein Zusammenhang mit der Ausübung des freien Abgeordnetenmandats nicht erkennbar war oder zweifelhaft erschien? Ein Zusammenhang zwischen der freien Mandatsausübung und der durch Abgeordnete besorgten Angelegenheit oder des Geschäfts erscheint insbesondere dann als zweifelhaft, soweit die Abgeordneten die Besorgung fremder Angelegenheiten oder fremder Geschäfte, welche nicht lediglich als ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände, Vereine oder als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft erfolgte, entweder mit dem Ziel einer sachlich nicht gerechtfertigten Begünstigung eines Dritten oder zur Erzielung eines eigenen wirtschaftlichen Vorteils übernommen haben. (Komplex C Frage 2, LT-Drs. 28880, S. 19)

Falls ja, in welchen Angelegenheiten oder Geschäften war dies der Fall? Für wen wurden die Angelegenheiten oder Geschäfte jeweils bei den Mitgliedern der Staatsregierung, Ministerien, unmittelbar nachgeordneten staatlichen Behörden oder Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern besorgt? (Komplex C Frage 2.1, LT-Drs. 28880, S. 19)

Welche handelnden Personen waren in den Fällen der Ziffer 2 eingebunden? (Komplex C Frage 2.3, LT-Drs. 28880, S. 19)

Welche Verträge wurden in den Fällen der Ziffer 2 wann geschlossen? (Komplex C Frage 2.4, LT-Drs. 28880, S. 19)

Haben die Ministerien, unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden und Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Freistaates Bayern im Untersuchungszeitraum mit Abgeordneten Verträge im Untersuchungszeitraum außerhalb regulärer Vergabeverfahren geschlossen, bei welchen es sich nicht lediglich um die Abwicklung von

vor Beginn des Abgeordnetenmandats abgeschlossenen Verträgen gehandelt hat? Falls ja, wann und mit welchen Abgeordneten?

(Komplex C Frage 3, LT-Drs. 28880, S. 19)

Gab es Verhandlungen, die nicht zum Vertragsschluss geführt haben? (Komplex C Frage 3.4, LT-Drs. 28880, S. 19)

Die Beantwortung dieser Fragen in Gestalt des Schlussberichts, der sich über 723 Seiten erstreckt, ist als LT-Drs. 28880 frei im Internet abrufbar und deckt ein etwaiges Informationsinteresse des Klägers im oben dargestellten Umfang ab.

Dementsprechend liegt kein Rechtsschutzbedürfnis für die insoweit geltend gemachte Auskunft mehr vor. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses als Sachentscheidungsvoraussetzung ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (Schmidt-Kötters, in Posser/Woff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Ed. 2019, § 42 Rn. 70).

II. Begründetheit

Die Klage ist jedoch auch unbegründet, weil dem Kläger kein Anspruch aus Art. 39 Abs. 1 BayDSG zusteht. Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Ausführungen in unserem Schriftsatz vom 12.07.2021 führen wir dazu Folgendes aus:

1. Kein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG

Der Kläger hat kein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der materiellrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen einer Verpflichtungsklage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (Decker, in Posser/Woff/Decker, BeckOK VwGO, 67. Ed. 2019, § 113 Rn. 74).

Wie bereits im Rahmen des Vortrags zum fehlenden Rechtsschutzbedürfnis des Klägers dargelegt, ist durch die Ergebnisse des UA Maske das Informationsinteresse des Klägers jedenfalls insoweit erschöpft, als er Auskunft über sämtliche dem StMGP vorliegende Informationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 6. April 2021 in Bezug auf Kontakte und Kontaktversuche von Mitgliedern des Bayerischen Landtags mit öffentlichen Stellen, die einen Bezug zur Corona-Pandemie und angeregten oder verwirklichten Aufträgen an Unternehmen aufweisen, im Zusammenhang mit Masken und Schutzausrüstung begehrt.

2. Zum unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayDSG

Dass die vom Kläger beehrte Auskunft über sämtliche dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention vorliegenden Informationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 6. April 2021 in Bezug auf Kontakte und Kontaktversuche von Mitgliedern des Bayerischen Landtags mit öffentlichen Stellen, die einen Bezug zur Corona-Pandemie und angeregten oder verwirklichten Aufträgen an Unternehmen aufweisen, insbesondere, aber nicht nur im Zusammenhang mit Masken, Schutzausrüstung, medizinischen Geräten, Test- und Impfbedarf sowie Medikamenten einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayDSG begründet, lässt sich ebenfalls anhand des Schlussberichts des UA Maske belegen. Klarstellend ist hier festzuhalten, dass der unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand als solcher bereits zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens des Klägers bzw. dessen Ablehnung durch das StMGP bestand. Anhand des o. g. Schlussberichts lässt sich der Umfang nunmehr wesentlich plastischer darstellen und belegen.

Wie bereits dargelegt, weisen der Untersuchungsgegenstand des UA Maske und das Auskunftersuchen des Klägers erhebliche Schnittmengen auf. Der Aktenbestand des Untersuchungsausschusses umfasst 3.451 Akten bzw. Einzeldokumente mit einem Datenvolumen von 116 Gigabyte verteilt auf 9.463 Dateien (LT-Drs. 18/28880, S. 34). Der Vorsitzende des UA

Maske, Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL, wird in den Medien mit der Aussage zitiert, bei der Aktenübermittlung im Rahmen des Untersuchungsausschusses

**3. Nicht aufbereitete Daten i.S.d. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Var. 4
BayDSG**

Schließlich handelt es sich bei den vom Kläger begehrten Informationen um nicht aufbereitete Daten im Sinne des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Var. 4 BayDSG. Aus dem Schlussbericht des UA Maske ist ersichtlich, dass jedenfalls Teile der Akten des StMGP auch im Februar 2022 aufgrund ihres Umfangs noch nicht vollständig aufbereitet hatten werden können (LT-Drs. 18/28880, S. 34) bzw. dass die Akten des LGL

